



### ***Bekanntmachung der Einleitung einer vorherigen Marktkonsultation***

***im Sinne des Art. 66 des GvD 50/2016 und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Beschlusses der „Autorità Regolazione Trasporti (ART) Nr. 49 vom 17. Juni 2015 betreffend „Maßnahmen zur Ausarbeitung von Bekanntmachungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung für die ausschließliche Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten und Festlegung der Kriterien für die Ernennung der zuständigen Kommissionen“ und des Beschlusses ART Nr. 48 vom 30. März 2017, über die "Definition der Methodik zur Bestimmung der Bereiche des öffentlichen Dienstes und die effizientesten Finanzierungsmethoden gemäß Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 und des Art. 37 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012"***

#### VORAUSGESCHICKT DASS

- mit der am 17.01.2017 veröffentlichten Vorinformation pb23507-2017-007406-T01-IT laut Art. 7 Absatz 2 der Verordnung EG Nr. 1370/07, das Land Südtirol die Einleitung eines öffentlichen Verfahrens für die Vergabe der öffentlichen außerstädtischen Verkehrsdienste in der Zuständigkeit des Landes Südtirol bekanntgegeben hat;
- der Landesmobilitätsplan, der im Sinne des Artikels 7 des Landesgesetzes 15/2015 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 20 vom 09.01.2018 genehmigt wurde, die strategischen Ziele und die Qualitätskriterien für den öffentlichen Verkehr in Südtirol definiert und, im speziellen Fall, die öffentlichen außerstädtischen Verkehrsdienste in vier Einzugsgebiete, die die einzelnen Ausschreibungslose bilden, unterteilt;
- am 11.12.2017 die ersten Konsultationen stattgefunden haben, an denen nur die derzeitigen Konzessionäre, SAD Nahverkehr AG und das Konsortium der Linienkonzessionsinhaber der Autonomen Provinz Bozen – LiBUS, teilgenommen haben;
- die Landesregierung mit Beschluss Nr. 358 vom 17.04.2018 die Anberaumung der Ausschreibung zur Vergabe der öffentlichen außerstädtischen Linienverkehrsdienste mit Autobussen in der Zuständigkeit des Landes Südtirol genehmigt hat;
- am 06.06.2018 die Bekanntmachung für die Konzessionsvergabe der öffentlichen außerstädtischen Linienverkehrsdienste in der Zuständigkeit des Landes Südtirol veröffentlicht wurde;
- die Landesregierung mit Beschluss Nr. 660 vom 06.07.2018 die Ausschreibung Nr. AOV/SUA SF 25/2018 im Selbstschutzwege aufgehoben hat;
- die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1097 vom 23.10.2018, betreffend die Verlängerung der Konzessionen für die Durchführung der außerstädtischen Linienverkehrsdienste mit Autobussen in der Zuständigkeit des Landes Südtirol, die Landesabteilung Mobilität mit der Durchführung der Marktkonsultationen laut Artikel 66 des GvD Nr. 50/2016 beauftragt hat und damit die Arbeiten zur Vorbereitung der für die Wiederveröffentlichung der neuen Ausschreibungsbekanntmachung erforderlichen Unterlagen fortzusetzen;
- das Land Südtirol, das demnächst die neue Ausschreibungsbekanntmachung zur Vergabe der außerstädtischen Linienverkehrsdienste mit Autobussen in der Zuständigkeit des Landes Südtirol veröffentlichen wird, zur Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit der Ausschreibung und vor dem Hintergrund der Ereignisse weitere Informationen vom Markt einholen will, vor allem, aber nicht nur, was die subjektive Organisation und die Durchführung der Dienste in den einzelnen Losen betrifft;



- laut Artikel 66 des GvD 50/2016 die öffentlichen Auftraggeber vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens Marktkonsultationen zur Vorbereitung der Ausschreibung und zur Durchführung des entsprechenden Verfahrens und zur Information der Wirtschaftsteilnehmer über die geplanten Vergaben und die diesbezüglichen Anforderungen durchführen können;
- mit Beschluss Nr. 49 vom 17. Juni 2015 die Regulierungsbehörde für den Verkehr (ART) regulatorische Maßnahmen für die Abfassung von Ausschreibungen und Vereinbarungen bezüglich der Ausschreibungen zur ausschließlichen Vergabe der öffentlichen Personennahverkehrsdienste und der Kriterien für die Ernennung der Wettbewerbskommissionen erlassen und festgelegt hat, dass diese auf nach Inkrafttreten des Beschlusses durchgeführte Ausschreibungen anzuwenden sind;
- der genannte Beschluss ART insbesondere vorsieht:
  - o die Vergabestellen erstellen, zum Zwecke der nachfolgenden Veröffentlichung in den Ausschreibungsunterlagen, ein Verzeichnis der für die Durchführung der Dienste instrumentellen Güter (Maßnahme 1 Punkt 1).
  - o anhand dieses Verzeichnisses und aufgrund der von diesem Beschluss ART festgelegten Kriterien werden die essenziellen und unverzichtbaren Güter, die dem neuen Betreiber zur Verfügung gestellt werden müssen, ermittelt;
  - o die Ermittlung der essenziellen und unverzichtbaren Güter von Seiten der Vergabestelle und die Festlegung der Modalitäten, mit denen sie danach zur Verfügung gestellt werden, erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer eigenen Konsultation mit den Interessensträgern, die vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung laut Artikel 7 der Verordnung EG Nr. 1370/2007 eingeleitet und innerhalb von sechzig Tagen, oder jedenfalls rechtzeitig für die Veröffentlichung der Ausschreibung abgeschlossen wird. Die Vergabestelle kann den Gegenstand der Konsultation auf jedweden anderen Aspekt betreffend die Regelung der für die Durchführung des Dienstes instrumentellen Güter oder auf andere Aspekte des Ausschreibungsprojektes ausdehnen (Maßnahme 2, Punkt 6);
  - o die Vergabestellen ermitteln das vom ausscheidenden Betreiber auf das nachfolgende Unternehmen zu übertragende Personal, das vorwiegend den die auszuschreibenden Dienste betreffenden Tätigkeiten zugewiesen ist, nach vorheriger Konsultation des ausscheidenden Betreibers. Diese wird gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens laut Maßnahme 2 Punkt 6 durchgeführt (Maßnahme 8, Punkt 2);
  - o für die Vergabestelle bleibt die Möglichkeit bestehen, in Bezug auf die qualitativen Aspekte des öffentlichen Verkehrsdienstes, den sie zu vergeben beabsichtigt, eine Konsultation aller Interessenträger einzuleiten (Maßnahme 9, Punkt 2);
  - o das Konsultationsverfahren darf den Wettbewerb nicht verfälschen und zu keinem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz führen (Maßnahme 2, Punkt 7);
  - o die Vergabestellen legen den Ausschreibungsunterlagen einen Bericht über das im Sinne dieser Maßnahme durchgeführte Konsultationsverfahren und seiner Ergebnisse bei (Maßnahme 2, Punkt 8).
- die ART mit Beschluss Nr. 48 vom 30. März 2017, die Vorgehensweise zur Festlegung der Bereiche des öffentlichen Dienstes und die effizientesten Finanzierungsmodalitäten, im Sinne des Artikels 37 Absatz 3 Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 201/2011 und des Artikels 37 Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 1/2012, definiert hat;
- der genannte Beschluss ART insbesondere vorsieht:
  - o Die Anzahl der potenziellen Teilnehmer an den genannten Vergabeverfahren wird anhand einer vorherigen Marktanalyse geprüft, welche, auch aufgrund von Interessensbekundungen, die Anzahl der Unternehmen erfasst, die die Voraussetzungen für die Erbringung der vorgesehenen Dienste besitzen und in der Lage sind, ein Angebot einzureichen, mit Bezug insbesondere auf das Eigentum und die Verfügbarkeit des Rollmaterials und der zur Durchführung des Dienstes instrumentellen Infrastrukturen (Maßnahme 6, Punkt 2);

WIRD MITGETEILT:

- Mit dieser Bekanntmachung wird eine Marktkonsultation eingeleitet, um die Stellungnahmen der



interessierten Subjekte zu den wesentlichen Aspekten des beabsichtigten Vergabeverfahrens zu erhalten;

- das Konsultationsverfahren wickelt sich entsprechend den Bestimmungen des Artikels 67, sowie der allgemeinen Grundsätze des GvD 50/2016 ab;
- die Konsultation hat die Überprüfung der Teilnahmebedingungen, die Feststellung, die Klassifizierung und die Bereitstellung der instrumentellen Güter in Bezug auf die im Landesmobilitätsplan beschriebene Abgrenzung der Lose, die Modalitäten der Übertragung des für die Erbringung des Dienstes zuständigen Personals, sowie die Vertiefung von weiteren Aspekten der Vergabe zum Gegenstand und bezieht sich insbesondere auf folgende, nicht endgültige und für die Vergabestelle nicht verbindliche, Themenbereiche:
  - o Aufteilung des Dienstes in vier Lose, wie im Landesmobilitätsplan definiert;
  - o wirtschaftlich-finanzielle Teilnahmebedingungen: der Bieter muss in den drei Geschäftsjahren 2015, 2016 und 2017 einen jährlichen spezifischen Mindestumsatz (bzw. betriebliche Erträge laut Unterpunkte A1 und A5 des Artikels 2425 des Zivilgesetzbuches) bezogen auf öffentliche Nahverkehrsdienste mit Autobussen (Liniendienste und/oder ergänzende Liniendienste) von mindestens ca. 6.000.000 Euro erwirtschaftet haben. Im Falle der Teilnahme an mehr als einem Los muss der jährliche Mindestumsatz bezogen auf öffentliche Nahverkehrsdienste mit Autobussen (Linien- und/oder ergänzende Liniendienste) mindestens ca. 12.000.000 Euro betragen. Im Falle einer Bietergemeinschaft, eines ordentlichen Konsortiums, eines EWIV oder einer Vernetzung von Unternehmen muss der Mandatar die Voraussetzung zu mindestens 50% und der Mandant zu mindestens 10% besitzen.
  - o technische und berufliche Teilnahmebedingungen:
    - der Bieter muss im Dreijahreszeitraum 2015 – 2017 öffentliche Nahverkehrsdienste mit Autobussen (Liniendienste und/oder ergänzende Liniendienste) für ein jährliches Mindestvolumen von mindestens ca. 2,5 Millionen Bus\*km durchgeführt haben. Im Falle der Teilnahme an mehr als einem Los beträgt das vorausgesetzte Dienstvolumen ca. 5 Millionen Bus\*km. Im Falle einer Bietergemeinschaft, eines ordentlichen Konsortiums, eines EWIV oder einer Vernetzung von Unternehmen muss der Mandatar die Voraussetzung zu mindestens 50% und der Mandant zu mindestens 10% besitzen;
    - der Bieter muss im Dreijahreszeitraum 2015 - 2017 vergleichbare Personenverkehrsdienste in Berggebieten durchgeführt haben, mittels regelmäßiger Ausführung während mindestens eines jährlichen Betriebsprogramms von mindestens zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt) an Werktagen von Montag bis Freitag für mindestens drei Monate im Zeitraum von November bis April auf einer Strecke in Gebieten mit einem Höhenunterschied und Erreichung einer Höhe, die vorher definiert werden. Im Falle einer Bietergemeinschaft, eines ordentlichen Konsortiums, eines EWIV oder einer Vernetzung von Unternehmen muss der Mandatar jede der oben genannten Voraussetzungen im Vergleich zu den Mandanten mehrheitlich besitzen
    - Priorität bei der Zuteilung von Losen: Für den Fall, dass ein Wettbewerbsteilnehmer bei mehreren Losen erster in der Rangliste ist, können diesem bis zu maximal 2 Lose zugeteilt werden, welche anhand des Kriteriums des höheren wirtschaftlichen Werts ermittelt werden. Die Lose, die aufgrund dieser Beschränkung nicht vergeben werden, werden dem ersten geeigneten Bieter in der Rangliste zugeteilt. Für den Fall, dass es nur einen alleinigen geeigneten Bieter in der Rangliste gibt, der bereits der erste in der Rangliste/der Gewinner der beiden nach dem wirtschaftlichen Wert größten Lose ist, behält sich die Vergabestelle vor, das andere Los/die anderen Lose an denselben Bieter zu vergeben;
    - Übertragung des dem Dienst zugeteilten Personals wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 358/2018 angegeben;
    - Übertragung der vom Land Südtirol zur Gänze oder zum Teil finanzierten Autobusse an das eintretende Unternehmen zu den im Beschluss der Landesregierung Nr. 358/2018 festgelegten Bedingungen (siehe Details in den Anlagen A1, A2 und A3);
    - Bereitstellung mittels Mietvertrag an den Auftragnehmer der für die Durchführung des Dienstes als funktional erachteten Depots, Werkstätten und Anlagen, die sich im Besitz des Landes Südtirol - auch über die Inhouse Gesellschaft STA- befinden, gemäß den Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 358/2018. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, sie anzunehmen (siehe Details in der Anlage B);
    - Anforderungen der technologischen Systeme (siehe Details in der Anlage C);
    - Qualitätsfaktoren des Dienstes und die Pflicht, die Fahrzeuge mit digitalen Fahrtenschreibern und die Fahrer/Fahrerinnen mit den Fahrerkarten auszustatten, wie im Beschluss der



Landesregierung Nr. 358/2018 vorgesehen (siehe Details in der Anlage D)

Auf der Webseite des Landes Südtirol stehen alle in der Präambel genannten Informationen betreffend das Verfahren und die Dienste im Detail zur Verfügung. Zusätzliche Informationen dazu finden sich im genannten Landesmobilitätsplan und im genannten Beschluss der Landesregierung Nr. 358/2018, betreffend die Anberaumung der Ausschreibung.

Die Konsultation steht allen Interessenträgern in Bezug auf das öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Linienbusdienste laut der am 17.01.2017 veröffentlichten Bekanntmachung der Vorinformation pb23507-2017-007406-T01-IT, offen, unabhängig vom Besitz der Voraussetzungen laut Artikel 80 und 83 des GvD Nr. 50/2016, welche bei dieser Gelegenheit nicht überprüft werden.

Die an der Konsultation beteiligten Subjekte liefern Empfehlungen, Berichte, Daten und andere technische Unterlagen, die geeignet sind, der Vergabestelle die bestmöglichen Kenntnisse und Informationen, in Einhaltung der Grundsätze der Fairness, Klarheit und Transparenz, zur Verfügung zu stellen.

Die an der Teilnahme der Konsultation interessierten Subjekte müssen ihre Stellungnahmen auf den beigelegten Vorlagen, in deutscher oder italienischer Sprache, über die zertifizierte E-Mail Adresse, [mobilitaet.mobilita@pec.prov.bz.it](mailto:mobilitaet.mobilita@pec.prov.bz.it), innerhalb spätestens **21.12.2018, 12.00 Uhr** vorlegen. Nur ausländische Subjekte können ihre Stellungnahmen über die gewöhnliche E-Mail Adresse [mobilitaet@provinz.bz.it](mailto:mobilitaet@provinz.bz.it)), unter Einhaltung derselben Fristen, einreichen.

Genannte Stellungnahmen müssen in einem Bericht enthalten sein mit einer maximalen Länge von 10 Seiten im Format DIN A4, Zeilenabstand 1,5, Rand rechts, links und unten 2,5 cm, Rand oben 2,0 cm, Schriftart Arial 10, einschließlich Anhänge, Inhaltsverzeichnis und Deckblatt und können alle oder nur einige der Themen der Konsultation betreffen. Der gelieferte Bericht darf keine Angebote oder Vertragsvorschläge enthalten. Es muss auch angegeben werden, ob die bereitgestellten Beiträge oder Teile derselben durch ausschließliche Rechte geschützte Informationen, Daten oder Dokumente enthalten oder jedenfalls Unternehmensgeheimnisse, Geschäfts- oder Industriegeheimnisse offenlegen.

Das Land Südtirol behält sich das Recht vor, weitere Erläuterungen zu den eingereichten Berichten anzufordern und/oder den Gegenstand der Konsultation auf andere Aspekte des Verfahrens auszudehnen.

Die Konsultation findet in Bozen am 10. Jänner 2019 statt. Die Einladung mit der genauen Zeit- und Ortsangabe wird den Subjekten, die ihr Interesse bekundet und ihre Stellungnahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist und in Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung vorgebracht haben, übermittelt.

Innerhalb von 48 Stunden vor dem für die Konsultation vorgesehenen Termin muss jeder Teilnehmer die Personalien, die Position innerhalb des Unternehmens und die Steuernummer für jeden Vertreter/jede Vertreterin vorlegen. Für jedes teilnehmende Unternehmen sind nicht mehr als zwei Vertreter/innen zugelassen.

Die Konsultation findet in deutscher und italienischer Sprache statt. Jedem teilnehmenden Unternehmen stehen höchstens 20 Minuten zur Verfügung, um den Inhalt des eingereichten Berichts zu präsentieren. Die Arbeiten der Konsultation werden von der designierten Führungskraft geleitet und koordiniert.

Nach der Konsultation können keine zusätzlichen Dokumente eingereicht werden, auch nicht zur Integration des vorgelegten Berichts.

Die Ausarbeitung des Berichts sowie die Teilnahme an der Konsultation berechtigen zu keinerlei Vergütung oder Kostenerstattung.

Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens werden zugleich mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung, die auf eine vorherige Marktkonsultation abzielt, stellt keinen Vertragsvorschlag dar und bindet die Vergabestelle in keiner Weise. Diese kann das eingeleitete Verfahren, aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit, jederzeit unterbrechen, ohne dass die Teilnehmer irgendeinen Anspruch



geltend machen können. Ebenso stellt die Teilnahme an der in dieser Bekanntmachung genannten Konsultation keine Zugangsvoraussetzung für das nachfolgende Auswahlverfahren dar.

Aus der Teilnahme am Konsultationsverfahren dürfen für den Teilnehmer im weiteren Auswahlverfahren keinerlei Vorteile entstehen.

Der Abteilungsdirektor  
Ing. Günther Burger  
(digital unterzeichnet)

Anlagen:

Anlage A1 - Fahrzeuge, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden

Anlage A2 - Fahrzeuge die zu einem festgelegten Preis übertragen werden

Anlage A3 - Fahrzeuge in Leasing

Anlage B - Unbewegliche Güter im öffentlichen Eigentum zur Verfügung des eintretenden Unternehmens

Anlage C - Architektur des technologischen Systems

Anlage D - Qualität der Dienste